

Hausordnung des Gotthold-Ephraim-Lessing-Gymnasiums Neubrandenburg

Präambel

Ein rücksichtsvolles und verantwortungsbewusstes Verhalten aller Beteiligten, gegenseitige Achtung und respektvoller Umgang, gegenseitige Hilfe und Unterstützung sind Grundvoraussetzung für die Umsetzung der Hausordnung.

1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für den gesamten Schulbereich (Schulhäuser, Schulhof, Übergänge zwischen den Schulhäusern).

2 Verhalten im Schulbereich sowie bei allen schulischen Veranstaltungen

- 2.1 Unsere Schule ist eine rauchfreie Schule.
- 2.2 Waffen aller Art sind nicht erlaubt.
- 2.3 Alkohol und illegale Drogen (Mitführen und Konsumieren) sind verboten.
- 2.4 Jeder am Schulleben Beteiligte trägt Verantwortung für die Erhaltung und Pflege des Schulhauses und des Schulgeländes, d. h. Räume, Flure und Treppen sind sauber zu halten, Mobiliar und Unterrichtsmittel sind sorgfältig zu behandeln, Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen, offene Getränke aus den Automaten im Keller sind vor Ort zu verzehren.
- 2.5 Das Schulhaus ist ab 07:15 Uhr geöffnet. Bei extremer Witterung und für auswärtige Schüler erteilt die Schulleitung Sonderregelungen.
- 2.6 Im Schulgebäude sorgen alle Beteiligten für einen störungsfreien Unterricht, das gilt auch während der Freistunden.
- 2.7 Das Mitführen von Tieren ist nur mit Sondererlaubnis möglich.
- 2.8 Fahrräder werden auf den ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt und ausreichend gesichert. Auf dem Schulhof sind sie mit Rücksicht auf Andere zu führen. Der Lehrerparkplatz ist ausschließlich den Lehrern vorbehalten.
- 2.9 Für den Diebstahl von Gegenständen aller Art übernimmt die Schule keine Haftung.

3 Regelungen für den Unterricht

- 3.1 Die Schüler finden sich 5 Minuten vor Beginn der ersten Stunde vorbereitet in ihrem Unterrichtsraum ein.
- 3.2 Während der Unterrichtszeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die das Unterrichtsgeschehen negativ beeinflussen.
- 3.3 Während der Unterrichtszeiten sind das Handy und weitere Unterhaltungselektronik auszuschalten. Durch Genehmigung des Lehrers können die Geräte im Unterricht verwendet werden. Das Aufnehmen von Bild- und Tonaufnahmen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich verboten. Ausnahmen müssen durch den Lehrer genehmigt werden.
- 3.4 Eine Stoßlüftung erfolgt nach jeder Unterrichtsstunde.
- 3.5 Entsprechend der Raumebelegungspläne sind die Stühle in den Räumen nach der letzten Unterrichtsstunde hochzustellen.

4 Regelungen für Pausen, Freistunden, Notfälle

- 4.1 Die Pausen dienen der Erholung und Regeneration der geistigen und körperlichen Kräfte aller am Unterricht Beteiligten.
- 4.2 Die große Pause ist für alle Schüler der Klassen 7 - 9 Hofpause. Die Schüler der Sekundarstufe II können sich in den Aufenthaltsbereichen des Schulgebäudes aufhalten. Das Verlassen des Schulhofes ist untersagt, es sei denn, es liegen schulorganisatorische Gründe vor.

- 4.3 Das Verlassen des Schulbereiches in Freistunden und in der Mittagspause ist nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern möglich.
- 4.4 Fluchtwege (Flure, Treppen, Eingänge) sind stets freizuhalten. Bei Ertönen eines Alarmsignals: Fenster schließen, geordnetes Verlassen des Schulgebäudes und Aufstellen hinter den Hochbeeten.

5 Verhalten bei Abwesenheit

- 5.1 Im Krankheitsfall ist das Sekretariat der Schule bis 08:00 Uhr zu informieren.
- 5.2 Eine schriftliche Entschuldigung ist durch die/den Erziehungsberechtigte/n am ersten Tag nach der Krankheit vorzulegen.
- 5.3 Es ist Pflicht eines jeden Schülers, versäumten Unterrichtsstoff, Tests, Klausuren in Eigenverantwortung nachzuholen bzw. nachzuschreiben.
- 5.4 Freistellungen vom Unterricht werden nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt.

Für die Schüler der Sekundarstufe II (Klassen 10 – 12) gilt folgender Zusatz

- 5.5 Tritt ein Krankheitsfall am Tag einer angekündigten Lernkontrolle oder Klausur ein, ist für diesen Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes vorzulegen.

6 Verstöße

- 6.1 Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden anrichtet, muss ihn in vollem Umfang ersetzen. Es können Erziehungsmaßnahmen eingeleitet werden. Wer eine Beschädigung oder das Beschmutzen von Schuleigentum bemerkt, meldet dies unverzüglich dem unterrichtenden Lehrer.
- 6.2 Bei groben und wiederholten Verstößen finden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß §§ 60 und 60a des Schulgesetzes M-V in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Die Hausordnung tritt gemäß Schulkonferenz vom 24.01.2017 und nach Veröffentlichung ab dem 20.02.2017 in Kraft.